



Beurkundung der Geburt / Namensklärung für Kinder

Wenn ein deutsches Kind im Ausland geboren wird, können seine Eltern die Registrierung der Geburt beim deutschen Standesamt beantragen. Der Antrag kann über die Botschaft gestellt werden; hierzu ist die persönliche Vorsprache beider sorgeberechtigter Elternteile erforderlich.

Bei verheirateten Eltern:

In der Regel sind die Eltern eines innerhalb der Ehe geborenen Kindes gemeinsam sorgeberechtigt. Im Falle einer Scheidung ist zum Nachweis der elterlichen Sorge der Sorgerechtsbeschluss vorzulegen.

Bei nicht verheirateten Eltern:

Grundsätzlich haben auch nicht miteinander verheiratete Eltern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Angola das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind.

Für eine eventuell erforderliche **Vaterschaftsanerkennung** finden Sie im entsprechenden Merkblatt weitere Informationen.

WICHTIG: Zeigen Sie die Geburt Ihres Kindes innerhalb eines Jahres nach der Geburt an!

Bei Geburt im Ausland verlieren Kinder eines deutschen Staatsangehörigen ihre deutsche Staatsangehörigkeit, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde und der Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Dies kann durch eine Geburtsanzeige innerhalb eines Jahres nach Geburt vermieden werden.

Namensführung:

Sind die Eltern miteinander verheiratet und führen keinen (für den deutschen Rechtsbereich wirksam bestimmten) gemeinsamen Ehenamen, muss zur Bestimmung des Nachnamens des Kindes zunächst eine Erklärung abgegeben werden, bevor ein deutscher Reisepass für das Kind ausgestellt werden kann. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, führt das Kind bis zur Abgabe einer Namensklärung den Nachnamen der Mutter.

Wahlmöglichkeiten: Falls im angolanischen Personenstandsregister schon ein Name eingetragen worden ist, kann dieser nach deutschem Recht durch Erklärung gegenüber dem deutschen Standes- bzw. Konsularbeamten übernommen werden. Im Übrigen gilt: Sind beide Eltern Deutsche, kann als Familienname des Kindes entweder der Name der Mutter oder der Name des Vaters gewählt werden. Eine Kombination aus beiden Namen ist nach deutschem Namensrecht nicht möglich. Hat ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit, kann der Nachname des Kindes auch nach dem Recht des Heimatstaates dieses Elternteils bestimmt werden. Namensrechtliche Erklärungen zur Bestimmung des Nachnamens des Kindes können im Rahmen des Antrags auf Beurkundung der Geburt oder auch separat abgegeben werden. Zum angolanischen Namensrecht siehe bitte separates Merkblatt der Botschaft.



Folgende Unterlagen sind im Original und in zweifacher Kopie vorzulegen:

- Legalisierte oder apostillierte Geburtsurkunde des Kindes mit Übersetzung in die deutsche Sprache (das „Boletim de nascimento“ ist nicht ausreichend)
- Krankenhausbescheinigung über die Geburt des Kindes
- Geburtsurkunden der Eltern, ggf. mit Apostille/Legalisation und Übersetzung in die deutsche Sprache
- Heiratsurkunde der Eltern, ggf. mit Apostille/Legalisation und Übersetzung in die deutsche Sprache, oder die Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung
- Ausweisdokumente beider Eltern (für den deutschen Elternteil ein deutscher Reisepass oder Personalausweis)
- „Título de Residência“/Visum zum Daueraufenthalt in Angola bzw. bei doppelter Staatsangehörigkeit angolanischer Reisepass der Eltern
- Abmeldebescheinigung des letzten deutschen Wohnortes oder Meldebescheinigung, falls die Eltern noch in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind

Form der vorzulegenden ausländischen Urkunden:

Angolanische Urkunden müssen mit einer Legalisation sowie einer deutschen Übersetzung vorgelegt werden. Die Legalisation erfolgt durch die deutsche Botschaft, bei angolanischen Urkunden jedoch nur nach vorheriger Einholung einer Vorbeglaubigung (s. Merkblatt „Legalisation“).

Portugiesische Personenstandsurkunden sollten in internationaler Version nach dem Muster des „CIEC-Übereinkommens vom 08.09.1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern“ vorgelegt werden.

Für alle Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, wird eine Übersetzung benötigt.

Bei Unsicherheiten über die vorzulegenden Dokumente wenden Sie sich bitte an das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft.

Gebühren:

An der Auslandsvertretung:

- Unterschriftsbeglaubigung: 79,57 €
- Kopiebeglaubigung: 23,76 €
- Ggf. weitere Gebühren für Legalisation o.ä.

Beim Standesamt (je nach Bundesland, in dem das zuständige Standesamt liegt, werden abweichende Gebühren erhoben):

- Beurkundung der Geburt: 25-100 €
- Geburtsurkunde: bis zu 12 €
- Bescheinigung über die Wirksamkeit einer Namensklärung: ca. 10 €

Die Gebühren an der Auslandsvertretung können nur in bar in Kwanza bezahlt werden. Die Gebühren beim Standesamt können nur in Euro mittels Banküberweisung bezahlt werden.



Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.